

Der XLij. Artickel.

Wie vnd in wasser zeit / die Gewehr
der Teil beschehen sol.

Serner dem andern teil wirdt vorkauffen oder vorgeben /
So sol der vorkauffen / dem kauffen im Gegenbuch / die ge-
wehr bynnen vier wochen thun / Vnd der kauffen sol auch
vorpfflicht sein / die gewehr in bestimbter zeit zu fordern / So aber
die erforderung nicht geschicht / vnd mangel der gewehr am vor-
kauffen nicht gewest / Soll er alsdann förder zugeweren / nicht
schuldig sein / sich befünde dann / das der kauffen die gewehr zu
fordern / mercklicher vnd redlicher vrsachen halben / verhindert
were.

Der XLiii. Artickel.

Wann sich der kauffen oder vor-
kauffen / nit wil finden lassen.

Werde auch ein teil / der kauffen oder vorkauffen / nicht vor-
handen sein / oder sich nit wollen finden lassen / So sol der
kauffen / wie er die gewehr zubekomen begert / oder der vor-
kauffen / wie er die gewehr gerne thun wolte / dem Oberhauptman
oder Berckmeister ansagen / damit sol er genug gethan haben /
So aber befunden würde / das einig teil betrieglich / inn solchem
fall gehandelt / der sol mit ernst gestrafft werden / vnd seiner teil
vorlustig sein.

Der xliiij.